

## **Die Öffentlichkeit einer Veranstaltung als Voraussetzung für eine GEMA-Relevanz der Musikwiedergabe**

Ist eine Veranstaltung öffentlich, löst die Wiedergabe von Musik im Sinne einer Aufführung grundsätzlich eine Lizenzpflicht gegenüber der Verwertungsgesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (*kurz GEMA*) aus. Zwar deckt der zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und der GEMA geschlossene Pauschalvertrag eine Vielzahl von Veranstaltungen ab und befreit für die durch den Vertrag pauschal erfassten Veranstaltungen von einer Vergütungspflicht und für einen Großteil der Veranstaltungen gar von einer Meldepflicht (vgl. **Meldebogen VDD zur Meldung von Musiknutzungen an die GEMA**). In jedem Fall lohnt sich im Vorfeld einer Veranstaltung die Überlegung, ob es sich überhaupt um eine öffentliche, also für einen nicht näher durch bestimmte Kriterien abgegrenzten Personenkreis zugängliche Veranstaltung handelt. Ist die Veranstaltung nämlich nicht öffentlich, ist eine Auseinandersetzung mit dem Meldebogen des VDD nicht erforderlich.

### **1) Das Merkmal der öffentlichen Wiedergabe**

Das Gesetz bestimmt das Merkmal der öffentlichen Wiedergabe in § 15 Absatz 3 Satz 1 UrhG. Danach ist die Musikwiedergabe öffentlich, sofern und solange sie sich an *eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit* richtet. § 15 Absatz 3 S. 2 UrhG schränkt dazu bereits wieder ein, dass zur Öffentlichkeit nicht gehört, wer mit dem Veranstalter oder mit den anderen Teilnehmern durch persönliche Beziehungen verbunden ist. Das Merkmal der „*Verbundenheit durch persönliche Beziehungen*“ wird durch die Rechtsprechung inzwischen alleine anhand objektiver Kriterien ausgefüllt. Danach ist eine Veranstaltung nur dann **öffentlich, wenn die Wiedergabe sich an Personen allgemein richtet und nicht auf besondere Personen beschränkt ist, die einer abgegrenzten Gruppe angehören**. Die Bewertung der Öffentlichkeit nach objektiven Kriterien kennzeichnet einen Wandel in der Rechtsprechung aufgrund europäischer Vorgaben. Nach bisheriger Rechtsprechung war das Merkmal der persönlichen Verbundenheit allein subjektiv zu bestimmen. Konnte danach ein gedachtes sog. „*inneres Band*“ zwischen Teilnehmer und Veranstalter gezogen werden, war die Veranstaltung nicht öffentlich. „*Leicht*“ erkennbar war vielleicht ein solches inneres Band bei Geburtstagsfeiern, vielleicht auch noch bei Hochzeitsfeiern, hatten sich die Teilnehmer doch versammelt, um gemeinsam Jubiläum oder mit dem Brautpaar den geschlossenen Eheband zu feiern. Der angesprochene Wechsel von subjektiven auf objektive Kriterien erleichtert die Abgrenzung öffentlich oder nicht öffentlich. Eine Geburtstagsfeier bleibt wegen der individuell ausgesprochenen Einladungen genauso nicht öffentlich wie die Hochzeitsfeier im Festsaal.

## **2) Was heißt das für kirchliche Veranstaltungen**

Nicht so einfach war auf Grundlage der alten Rechtsprechung die Bewertung, ob eine (kirchliche) Veranstaltung und damit die Musikwiedergabe als öffentlich oder nicht öffentlich zu beurteilen ist, für Messdienerrunden, für Pfadfinder-/Messdienerzeltlager oder Kindergartenfeste mit Verwandten. Solche Veranstaltungen dürften inzwischen ebenso wenig als öffentlich bewertet werden wie klassen- oder gar schulinterne Feiern. Lädt die geistliche Führung einer Pfarrei den Pfarrgemeinderat und den Chor der Gemeinde zu einer Feier mit Musik ein, handelt es sich ebenso wenig um eine öffentliche (Musik-)Wiedergabe, wie wenn ebenfalls noch die Messdiener, die Mitglieder der Musikkapelle und der Vorstand des Sportvereins eingeladen sind. Selbst eine hohe Besucherzahl ist nicht alleine Kriterium für die Annahme einer Öffentlichkeit. So ist beispielsweise ein Abiball mit einer Teilnehmerzahl von gar 530 Personen nicht öffentlich, wenn die Abiturienten, deren Eltern/Großeltern, nahe Verwandte, Lehrer und Tutoren sowie eine begrenzte Zahl von Freunden und einzelne Mitglieder des Elternbeirats und des Schulfördervereins geladen sind. Es bleibt dabei: Nehmen Gäste an der Veranstaltung teil, die entweder persönlich oder aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe geladen sind, handelt es sich bei den Gästen nicht um eine die Öffentlichkeit repräsentierende Gesellschaft. Ist dagegen der Zutritt für jedermann möglich, liegt die Annahme einer Öffentlichkeit nahe. Nicht ausreichend für den Ausschluss einer Öffentlichkeit ist aber ein lediglich begrenztes (Eintritts-)Kartenkontingent oder die Begrenzung des Teilnehmerkreises wegen eines nur begrenzten Platzangebots. Selbstverständlich reicht es für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des Urheberrechts auch nicht, die Mitglieder einer Pfarrei zum Pfarrfest einzuladen. Einzig das Kriterium der Pfarreienmitgliedschaft ist im Ergebnis nicht konkret genug, als dass von einem Ausschluss der Öffentlichkeit ausgegangen werden könnte.

## Checkliste kirchlicher Veranstaltungen

Kindergartenfest	<b><u>nicht öffentlich</u></b> , wenn nur Eltern/Verwandte eingeladen sind
Messdienerzeltlager	<b><u>nicht öffentlich</u></b>
Chorproben	<b><u>nicht öffentlich</u></b>
Seniorenveranstaltung	in der Regel <b><u>öffentlich</u></b> ;  jedoch <b><u>nicht öffentlich</u></b> , wenn z.B. Senioren aus einem Wohnverband teilnehmen
Adventsveranstaltung	<b><u>nicht öffentlich</u></b> , wenn nur geschlossene Gruppe(n) teilnimmt
Neujahrsempfang	<b><u>nicht öffentlich</u></b> , wenn nur geschlossene Gruppe(n) teilnimmt
Feier im Klassen-/Schulverband	<b><u>nicht öffentlich</u></b>
betriebs-/bereichsinterne Feier	<b><u>nicht öffentlich</u></b>
Schulfest	<b>öffentlich</b> , wenn Teilnahme für jedermann offen
Pfarrfest	<b>öffentlich</b>
Internetnutzung	in Form der „öffentlichen Zugänglichmachung“ oder des Streamens <b>GEMA-relevant</b> z.B. öffentlich-zugänglichen Videokonferenzen